

07.11.97

G

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 200. Sitzung am 30. Oktober 1997 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Gesundheit
- Drucksache 13/8862 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes
über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung
- Drucksache 13/8668 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 28.11.97
Erster Durchgang: Drs. 606/97

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung

Das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2806), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter "Weiterbildung zum Gebietsarzt" durch die Wörter "zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung zum Facharzt" und die Wörter "ein Teilgebiet" durch die Wörter "einen Schwerpunkt" ersetzt und nach dem Wort "Zusatzbezeichnung" die Wörter "eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung" eingefügt

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort "Gebietsarzt" durch das Wort "Facharzt" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Zum Zweck des Erwerbs einer Anerkennung für einen Schwerpunkt oder des an die Weiterbildung zum Facharzt anschließenden Erwerbs einer Zusatzbezeichnung, eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung kann ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag für den Zeitraum, der für den Erwerb vorgeschrieben ist, vereinbart werden."

cc) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

"Die Befristung darf den Zeitraum nicht unterschreiten, für den der weiterbildende Arzt die Weiterbildungsbefugnis besitzt. Beendet der weiterzubildende Arzt bereits zu einem früheren Zeitpunkt den von ihm nachgefragten Weiterbildungsabschnitt oder liegen bereits zu einem früheren Zeitpunkt die Voraussetzungen für die Anerkennung im Gebiet, Schwerpunkt, Bereich sowie für den Erwerb eines Fachkundenachweises oder einer Bescheinigung über eine fakultative Weiterbildung vor, darf auf diesen Zeitpunkt befristet werden."

2. In § 3 werden die Wörter "und am 31. Dezember 1997 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

28.11.97**Beschluß**
des Bundesrates

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über befristete
Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung**

Der Bundesrat hat in seiner 719. Sitzung am 28. November 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 30. Oktober 1997 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.